



Stadt Bad Blankenburg

Grußwort des Bürgermeisters zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel



Foto: Stadt Bad Blankenburg

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Blankenburg, liebe Freunde und Gäste, wie schnell die Zeit vergeht, und die Augenblicke doch verfliegen, ob es nun gute oder weniger gute Momente waren, das Jahr das mit seinen 12 Monaten bereits wieder hinter uns liegt und darauf wartet, dem neuen Platz zu machen.

12 Monate. 12 Monate voller Erwartungen, Wünsche, Träume und Hoffnungen. Nicht alles hat sich erfüllt, manche Erwartung nicht, manch ein Wunsch nicht, oder ein Traum, der offen geblieben ist. Der 12. Monat, der Dezember in Bad Blankenburg strahlte dagegen mit der Adventsmeile, den Weihnachtsmärkten, die nicht nur Ankünfte und Leben feiern, sondern auch einladen innezuhalten und sich umzublicken. Welche Dinge sind für mich wichtig? Was ist mit dem kleinen Glück? Einem Kinderlachen? Oder die eigene Gesundheit, die der Lieben. Das lässt sich nicht in Geschenkpapier wickeln, es muss da sein. Das Bangen und Hoffen, jeder von uns kennt das, und hat es schon erlebt, das

Wünsche zum Neuen Jahr

Ich wünsche dir zum Neuen Jahr
ein Lächeln alle Tage,
und einen Freund, der mit dir fühlt,
das ist gar keine Frage.

Ich wünsche dir zum Neuen Jahr
viel Frieden auch im Kleinen,
dass Hader, Missgunst bleiben fern,
versöhnt mit all den Deinen.

Und jeden Tag, so glaub es mir,
wünsch ich ein liebes Wort,
dass Kummer oder Tränen,
bleiben weit von dir fort.

Du wartest jetzt auf Reichtum gar,
auf Gold und Edelstein,
doch glaube mir, mein lieber Freund,
das macht es nicht allein.

Wenn du nur einen Menschen hast,
der liebend zu dir hält,
dann ist es für das Neue Jahr,
doch gut um dich bestellt.

© Christina Telker (*1949), Kindergärtnerin, Hobbyautorin

hohe Gut der Gesundheit, das auch mit Glück verbunden ist. Fehlt es, erkennen wir plötzlich deren Wichtigkeit. Die der kleinen großen Dinge. Ein Kinderlachen. Zufrieden sein. Gesund sein. Freunde haben und Freude, in dem, was einen umgibt. Und sei es ein großer beleuchteter Tannenbaum auf unserem Bad Blankenburger Marktplatz. Ein Geschenk für eine kurze Dauer an Zeit. Frieden.

In meiner Position als Ihr Bürgermeister, liebe Bad Blankenburgerinnen und Blankenburger, war das Jahr voller schöner Momente. Das Lavendelfest in der Hitze eines Rekordsommers und die geschmückten Fahrräder, die unsere Gäste begrüßten. Das Stadtfest im Freibad, wo wir die Hitze des Lavendelfestes gebraucht hätten, aber nicht umso weniger Freude am Feiern hatten. Unsere Traditionen sichern uns auch eine Zukunft. Als Stadt, als Gemeinschaft und das möchten wir fortführen. Ganz besonders sei unser weltbekannter Ehrenbürger von Bad Blankenburg nicht vergessen, den wir schwer vermissen, nun aber als Botschafter des Kindergartens für unsere Fröbelstadt unterwegs wissen, einen Auftrag, die Bedeutung des Namens Friedrich Fröbel weiter zu tragen und auf seine Ideen um den Kindergarten überall auf der Welt aufmerksam zu machen.

Mein besonderer Dank und das nicht nur in diesen Tagen, gilt den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Stadt, die nicht nur im Kreise von Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit, ihren Fleiß, ihre Mühen und Kraft hergeben, um bei der Feuerwehr, Polizei, im Rettungsdienst, in unseren Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen für uns da zu sein. Danke vielmals!

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel nehme ich auch zum Anlass, um all jenen heute zu danken, die unser Bad Blankenburg noch lebens- und liebenswert gestaltet haben. Besonders gilt es den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagieren. Bitte nicht aufhören! Ohne Euch sind wir nur eine Stadt, ihr erst macht den Charakter. Auch an die Mitglieder des Stadtrates richte ich meinen Dank, den Ortsbürgermeistern mit Ihren Ortsteilräten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus und dem Bauhof für die gute Zusammenarbeit.

Ich danke für ihr Mitdenken, Mitwirken und Mitarbeiten.

Die vielen ehrenamtlichen Unterstützer, die ihre Stadt, ihre Heimat lieben und mit Mut, Herz trotz schmaler Budgets immer wieder Neues schaffen und Bad Blankenburg zu einem Ort der Ideen machen, der Dank lässt sich kaum in Worte fassen. Wir alle wissen um die finanzielle Situation und das Engagement zu beweisen, ohne etwas zu erwarten, spricht von großer Menschlichkeit. Ich selbst kann ihnen gar nicht genug danken.

Die Sanierung der Schwarzburger Straße und der Neubau der Watzdorfer Brücke sind nur zwei der vielen notwendigen Baumaßnahmen die nun in diesem Jahr begonnen und bereits teilweise beendet sind. Das Chrysopraswehr erstrahlt schon fast wieder im alten Glanz und wird im neuen Jahr, nach Fertigstellung alle Bürger und Gäste erfreuen, ganz gleich wie erhitzt die Gemüter immer mal wieder zwischenzeitlich waren, so zählt doch, was am Ende vor uns steht: Eine wunderbar liebenswerte Stadt mit Traditionen und lebenswerter Geschichte, die durch ihre Menschen bestimmt und weiterlebt.

Für die folgenden Jahre möchte ich an dieser Stelle, stellvertretend für alle Maßnahmen, den Neubau des DRK-Seniorencampus mit Rettungswache im Bereich der Siedlung und den Neubau der Kurparkbrücke erwähnen. Nicht nur eine Bereicherung für unsere Infrastruktur, wie ich finde, die es stets zu bewahren gilt. Dazu stehen einige wunderbare Jubiläen im nächsten Jahr schon fest in unseren Kalendern. Es gilt zu gedenken, innezuhalten, zu feiern und zu leben! In einer Stadt voller Bewegung, Veränderung und im Bewusstsein vorangegangener Traditionen – ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes und vor allem friedliches Weihnachtsfest und meine allerbesten Wünsche zu einem neuen Jahr des verständigen Miteinanders.

Ihr Mike George

Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza vom 15. Oktober 2019

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für den Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und die nördlich angrenzenden Grundstücke in der Stadt Bad Blankenburg zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2019 und am 01.01.2020 in der Stadt Bad Blankenburg im Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und in den nördlich angrenzenden Grundstücken pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Westen:
 - von der Einmündung des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 in die Friedrich-Ebert-Straße entlang der westlichen Straßenfront der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße
 - von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße entlang der nördlichen Straßenfront Obere Marktstraße bis zur Einmündung Esplanade
 - von der Einmündung Esplanade entlang der westlichen Straßenfront Esplanade bis zur Einmündung Am Römischen Berg
 - von der Einmündung Am Römischen Berg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b bis zu deren nordwestlicher Ecke;
 - im Norden:
 - von der nordwestlichen Ecke der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Esplanade 1 bis 14 einschließlich der zwei nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke
 - entlang der nördlichen Grenze der beiden nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke und der zwischen Esplanade 1 und 2 bis Esplanade 5 liegenden Grundstücke einschließlich des dahinter liegenden Grundstücks (Flurstück 2996) bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Esplanade 1 am Burgweg;
 - im Osten:
 - entlang des westlichen Straßenrandes Burgweg und Zeigerheimer Weg über die Untere Marktstraße bis zur Kreuzung Untere Marktstraße/Bahn-

hofstraße/Friedrich-Ebert-Straße;

- im Süden:
 - von der Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße entlang des Gewässerverlaufs Rinne bis zum Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12;
 - entlang des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße.

Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Bad Blankenburg mit einer Vielzahl historischer und denkmalgeschützter Gebäude wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (z.B. Silvesterraketen, Raketenbatterien, Knallkörper, Fontänen etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz in der Altstadt kommen. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig insbesondere vom nördlich der Altstadt liegenden Hanggebiet in Richtung der Altstadt abgeschossen. Nach einem Brandereignis vor einigen Jahren brannte in der Silvesternacht 2017 ein mehrstöckiges Gebäude als Teil eines Dreiseitenhofes in enger Reihenbebauung bis auf die Grundmauern nieder. Insbesondere die räumliche Enge der Bebauung in den Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht, dazu dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden. Hierbei geht die erhöhte Brandgefahr nicht nur von der Bauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 stellen abhängig von der Brenndauer der pyrotechnischen Materialien, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen eine erhöhte Brandgefahr dar. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine kaum kalkulierbare Brandgefahr dar.



Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch nicht kontrolliert abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Bad Blankenburg ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen. Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Bad Blankenburg über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskosten-gesetz (ThürVwKostG).

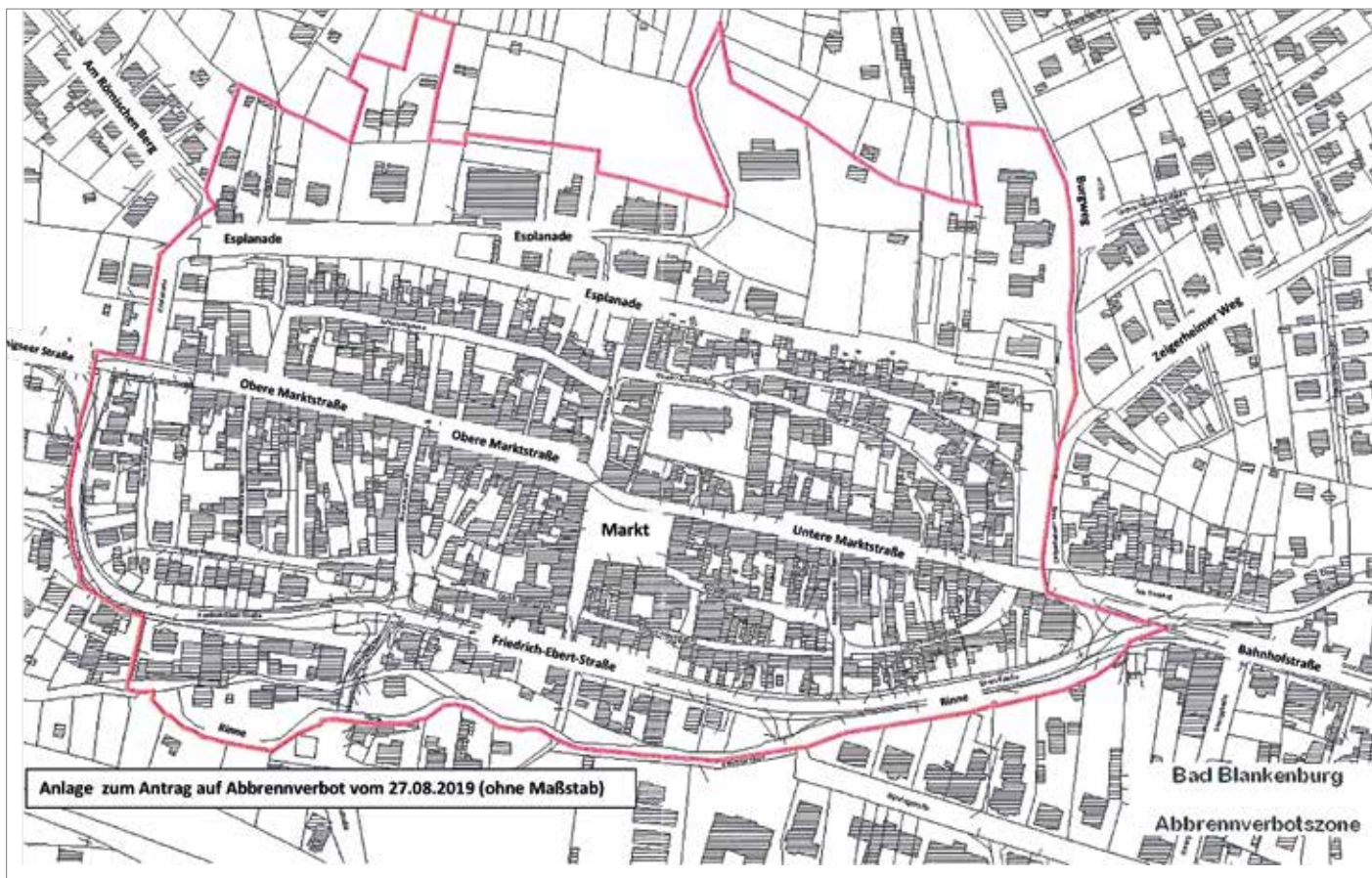
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan



Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Arti-

kel 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 565), letzte Änderung durch Artikel 66 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) in Verbindung mit § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung durch Gesetz vom



10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Blankenburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.
- Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.
- In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen.
 - Parkplatz Griesbachstraße
 - Parkplatz Stadthalle, ausgenommen sind hierbei die beiden Parkflächen, die für das Aufladen von Fahrzeugen vor der Elektroladestation festgelegt sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinpflicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- Gebührenpflichtiger Zeitraum:

1. Montags bis Freitag	09.00 bis 18.00 Uhr
2. Samstag	09.00 bis 21.00 Uhr

 (ausgenommen an Feiertagen)
- Die Parkgebühren betragen für Fahrzeuge

a) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde	0,50 Euro
b) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden	1,00 Euro
c) bis zu einer Parkzeit von 4 Stunden	2,00 Euro
d) Tageskarte	3,00 Euro
- Für eine Parkzeit unter 30 min ist das Parken kostenfrei.

§ 5

Bewohnerparkgenehmigung

- Inhaber einer Bewohnerparkgenehmigung können die Parkplätze kostenfrei nutzen.
- Bewohnerparkgenehmigungen erhalten Personen auf Antrag, die ihren Hauptwohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb oder Arbeitsplatz in Bad Blankenburg haben.
- Die Bewohnerparkgenehmigung wird in der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt:
 - Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg gemeldet oder er hat einen Geschäftsbetrieb in Bad Blankenburg bzw. eine Arbeitsstelle
 - Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird ständig von ihm genutzt.

- Die Bewohnerparkgenehmigung wird für die Dauer von einem Jahr ausgestellt.

Die Gebühr für die Ausstellung der Bewohnerparkgenehmigung beläuft sich auf 40,00 Euro. Für die Änderung des Kfz-Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

- Die Bewohnerparkgenehmigung muss im Bereich der Frontscheibe deutlich sichtbar sein.
- Für Gewerbetreibende, die mehrere Fahrzeuge besitzen besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines Parkausweises ohne Festlegung des KFZ-Kennzeichens.
 - Für die Nutzung der Genehmigung von bis zu 5 Fahrzeugen wird für die Bewohnerparkgenehmigung eine Gebühr von 60,00 Euro erhoben.
 - Für die Nutzung der Genehmigung mehr als 5 Fahrzeugen wird für die Bewohnerparkgenehmigung eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
- Als Ausnahme der Regelung des § 5 Abs. 2 erhalten Urlauber und Vermieter die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Tagen eine Bewohnerparkgenehmigung zu erwerben. Die Gebühr für diese Genehmigung beläuft sich auf 10 Euro.
- Die Bewohnerparkgenehmigung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.

§ 6

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 06.12.2019

Stadt Bad Blankenburg

Mike George

Bürgermeister

(Siegel)

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg -1. Änderung

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 565), letzte Änderung durch Artikel 66 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) in Verbindung mit § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren beschlossen.

§ 1

§ 5 (Bewohnerparkgenehmigung) Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut: Die Bewohnerparkgenehmigung wird für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung der Bewohnerparkgenehmigung beläuft sich auf 50,00 Euro. Für die Änderung des Kfz-Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 2

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bad Blankenburg, den 09.12.2019

Stadt Bad Blankenburg

Mike George

Bürgermeister

(Siegel)

Bad Blankenburg den 06.12.2019

Stadt Bad Blankenburg

Mike George

Bürgermeister

(Siegel)

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Blankenburg (Marktgebührensatzung) vom 09.09.2004 einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Blankenburg vom 09.09.2004 einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Blankenburg vom 09.09.2004 einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Blankenburg, 06.12.2019

Stadt Bad Blankenburg

Mike George

Bürgermeister

(Siegel)

Aufhebungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Blankenburg (Marktsatzung) vom 15.09.2010

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Blankenburg (Marktsatzung) vom 15.09.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Friedhofsatzungen

Die Kirchgemeinde Böhlscheiben hat am 31.01.2019 eine Friedhofsatzung und eine Friedhofgebührenordnung für den Friedhof erlassen. Diese Satzungen sind kirchenaufsichtlich am 12.04.2019 genehmigt worden. Das Landratsamt hat die Satzungen am 19.06.2019 genehmigt. Somit treten die Friedhofsatzung und die Gebührenordnung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen können im Internet unter www.nicolaikirche-bb.de (Friedhöfe) eingesehen werden und liegen zur Einsichtnahme im Pfarramt – Kirchenbüro Bad Blankenburg zu den Öffnungszeiten aus.

Böhlscheiben/Bad Blankenburg, den 04.10.2019

Gemeindegemeinderat Böhlscheiben

Die Kirchgemeinde Kleingölitz hat am 07.02.2019 eine Friedhofsatzung und eine Friedhofgebührenordnung für den Friedhof erlassen. Diese Satzungen sind kirchenaufsichtlich am 22.03.2019 genehmigt worden. Das Landratsamt hat die Satzungen am 29.05.2019 genehmigt. Somit treten die Friedhofsatzung und die Gebührenordnung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen können im Internet unter www.nicolaikirche-bb.de (Friedhöfe) eingesehen werden und liegen zur Einsichtnahme im Pfarramt – Kirchenbüro Bad Blankenburg zu den Öffnungszeiten aus.

Kleingölitz/Bad Blankenburg, den 04.10.2019

Gemeindegemeinderat Kleingölitz

Die Kirchgemeinde Großgölitz hat am 07.02.2019 eine Friedhofsatzung und eine Friedhofgebührenordnung für den Friedhof erlassen. Diese Satzungen sind kirchenaufsichtlich am 12.04.2019 genehmigt worden. Das Landratsamt hat die Satzungen am 28.06.2019 genehmigt. Somit treten die Friedhofsatzung und die Gebührenordnung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen können im Internet unter www.nicolaikirche-bb.de (Friedhöfe) eingesehen werden und liegen zur Einsichtnahme im Pfarramt – Kirchenbüro Bad Blankenburg zu den Öffnungszeiten aus.

Großgölitz/Bad Blankenburg, den 04.10.2019

Gemeindegemeinderat Großgölitz